

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Statistische Übersichten der Kantone
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. Organisation der schweizerischen Schulen

in statistischer Darstellung im Jahre 1927 bzw. 1927/28.

B. Vergleichende Übersicht

der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

Vorbemerkung.

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archiv-Bandes ist in der selben Weise durchgeführt wie im letzten Jahr.

Im Übergangsstadium befinden sich immer noch die Mittelschulen. Wir haben auch diesmal die Bezeichnungen der neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung durchgeführt: Typus A: Literargymnasium, Typus B: Modernes oder Realgymnasium, Typus C: Realschule. Schwankungen ergeben sich da, wo die Scheidung der Abteilungen noch nicht endgültig durchgeführt ist. Mit der fortschreitenden Anpassung der Schulen an die neue eidgenössische Maturitätsverordnung wird das statistische Bild an Sicherheit und Klarheit gewinnen.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ wiederum entlastet von den Gewerbeschulen, die Fortbildungsschulcharakter haben. Diese wurden bei den gewerblichen Fortbildungsschulen untergebracht, wohin sie ihrem Wesen nach auch gehören.

Die vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen ist auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	343	177	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	836	551	100	95
Luzern	186	104 ¹⁾	49	47 ¹⁾
Uri	26	20	7	7
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	14	7	3	3
Nidwalden	17	16	3	—
Glarus	30	30	10	10
Zug	23	11	8	6
Freiburg	270	250	20	—
Solothurn	128	124	1	1
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh.	16	15	1	1
St. Gallen	289	198	44	42
Graubünden	291	221	54	54
Aargau	263	235	—	—
Thurgau	190	176	34 ²⁾	34 ²⁾
Tessin	314	247	—	—
Waadt	488	388	—	—
Wallis	298	171	6	6
Neuenburg	66 ³⁾	66 ³⁾	—	—
Genf	48 ⁴⁾	48 ⁴⁾	10 ⁵⁾	10 ⁵⁾
Total	4385	3215	503	464

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Gemeinden mit Schulkommissionen.

⁴⁾ Zahl der Schulen. ⁵⁾ Ecoles secondaires rurales.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen							
	Schüler		Lehrer				Schüler		Lehrer				Allgemeine Fortbildungs- schulen ohne beruflichen Charakter (Bürgerschulen)		Gewerbliche		Kaufmännische		Landwirt- schaftl.	Hauswirt- schaftl.
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer	Arbeits- lehre- rinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer	Arbeits- lehre- rinnen	Schüler	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Zürich.	25718	25551	1036	307	—	437	5764	5323	403	9	—	10 ¹	265	7565	1986	2417	1001	281	5934	
Bern	48270	46850	1513	1266	—	816 ²	5806	7003	429	97	62	143	5278	7170	1549	1584	1163	2262	4500	
Luzern	10568	10596	374	145	11	135	1411	1457	76	34	11	55	1256	1483	582	640	303	—	1837	
Uri	1565	1593	22	65	3	7	54	86	5	2	—	2	436	124	29	32	18	—	154	
Schwyz	3897	3980	60	128	—	—	312	213	12	5	—	—	500 ¹⁰	550	250	70	20	—	570	
Obwalden	1208	1219	10	52	5	4	7	63	1	3	1	—	—	124	19	—	—	—	115	
Nidwalden	940	950	7	52	—	35	62	50	3	1	—	3	60 ¹⁰	126	30	—	—	—	240	
Glarus.	*1874	*1966	102	—	—	34	220	153	17	—	—	10	211 ⁸	653 ³	—	139	24	—	1123	
Zug	1836	1850	33	66	—	35	208	123	12	5	4	6	291	337	58	69	39	—	345	
Freiburg	12997	11936	304	314	—	90	739 ¹¹	248 ¹¹	59	7	—	2	3476	642	131	60	—	587	2400	
Solothurn	9180	8921	357	97	6	195	107	161	7	3	5	3	1458	1903	206	476	334	385	968	
Baselstadt	3457	3685	115	83	7	26	2750	2988	151	34	21	40	—	— ⁴	— ⁴	1287	189	—	— ⁵	
Baselrand	5284	5345	194	55	—	150	519	820	38	2	10	1	953	576	96	139	66	—	1702	
Schaffhausen	2594	2705	125	29	1	45	722	694	54	1	10	4	72	770	6	202	132	186	1596	
Appenzell A.-Rh.	3210	3413	142	6	—	43	640	299	40	1	1	—	572	339	8	94	33	—	1071	
Appenzell L.-Rh.	993	1013	18	27	—	13	19	2	1	—	—	—	236	39	18	—	—	—	73	
St. Gallen	18855	18475	666	129	—	231	2708	1971	156	21	5	22	751	3224	562	1001	794	286	3940	
Graubünden	8099	7847	529	59	—	291	1077	879	83	5	—	6	186	835	164	509	347	23	761	
Aargau	16870	16771	518	292	—	276	—	—	—	—	—	—	3878	3587	511	1212 ³	—	—	1779	
Thurgau	8711	8451	342	56	—	156	1290	901	75	2	—	6	2305 ⁷	1316	238	331	136	— ⁷	2047	
Tessin.	9379	9433	161	397	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1706	780	286	169	—	72	
Vaudt	18569	17595	616	519	19	161	—	—	—	—	—	—	7578	2849 ⁸	6	2184	1683	134	2077	
Wallis	11803	11107	360	346	—	47	409	110	48	9	2	—	3490	290	122	85	53	—	512	
Neuenburg	7097	7034	144	836	33	— ⁶	— ⁹	—	—	—	—	—	—	530	—	859	873	—	913	
Genf	+6347	6258	178	424	41	15	114	102	10	—	—	10	—	1031	698	370	404	—	—	
Total	239321	234544	7926	5250	126	3242	24938	23641	1680	241	122	311	33252	37769	8049	14046	7781	4144	34729	

¹⁾ Dazu 163, die zugleich an der Primarschule wirken. ²⁾ Dazu 1158, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ³⁾ Knaben und Mädchen. ⁴⁾ Siehe Gewerbeschule. ⁵⁾ Siehe Haushaltungsschulen. ⁶⁾ Bei der Primarschule gezählt. ⁷⁾ In vielen Fortbildungsschulen war der Unterricht mehr oder weniger den bürgerlichen Verhältnissen angepaßt. ⁸⁾ Schülern der gewerblichen Kurse. ⁹⁾ Siehe unter Mittelschulen ohne Oberbau. ¹⁰⁾ Zahlen vom Vorjahr. ¹¹⁾ Inklusive Regionalschulen. ¹²⁾ Inklusive Repetitionsschule. ¹³⁾ Inklusive Kleinkinderschule.

3. a) Mittelschulen.

Kantone	Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töcherschulen									
	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen					Progymnasien				
	A. Literargymnasien					B. Realgymnasien				
	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer		Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfs-lehrer	
		Knaben	Mädchen	Lehrer			männlich	weiblich	Lehrer	
Zürich	—	—	—	—	—	2	304	127	—	2
Bern	3 ⁸	432	53	22	—	4	310	106	—	9
Luzern	3	239	28	16	—	1 ⁹	—	54	3	2
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	85	93	8	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	1	22	1	—	2
Freiburg	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Solothurn	24 ¹⁰	1212	823	76	—	4	—	—	—	—
Baselstadt	3	1257	712	24	—	1	—	—	—	—
Baselland	4 ¹⁰	510	47	19	—	2	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1 ⁴	104	26	—	—	1	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
St. Gallen	1	34	5	2	—	1	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Aargau	35 ¹⁰	2653	1976	132	—	6	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tessin	8	797	412	52	—	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
Wallis	6	295	48	45	—	3	—	—	—	—
Neuchâtel	9 ¹²	689	759	63	—	3	—	—	—	—
Genève	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Total	98	8307	4982	459	58	16	2380	535	80	6

¹⁾ Unterbau des Gymnasiums Zürich. ²⁾ Siehe Literargymnasium. ³⁾ Als Unterabteilungen. ⁴⁾ Sekundarschule als Abteilung der Kantonsschule. ⁵⁾ Lehrer-schaft sämtlicher Abteilungen. ⁶⁾ Siehe Realgymnasium. ⁷⁾ Lehrerschaft des enseignement secondaire et professionnel. ⁸⁾ Progymnasien ohne Oberbau. ⁹⁾ Mit Lehrerinnenseminar verbunden, z. T. die gleichen Lehrkräfte. ¹⁰⁾ Bezirksschulen. ¹¹⁾ Realabteilung der höheren Töcherschule. ¹²⁾ Sämtliche Ecoles secondaires du degré inférieur.

3. b) Mittelschulen.

Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töcherschulen																Abteilungen für all-gemeine Fortbildung				
Kantone	C. Realschulen					Handelsabteilungen					Pädagogische Abteilungen					Schülerinnen				
	Schüler		Lehrer	Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer		
	männlich	weiblich		Lehrerinnen	Hilfs-lehrer		männlich	weiblich			Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	männlich	weiblich					Lehrerinnen	Hilfs-lehrer
Zürich	2	274	6	20	3	6	2	409	392	42	9	33	1	—	42	—	2	213	3	3
Bern	4	225	4	2	—	—	6	243	294	34	2	4	1	—	59	—	1	81	2	—
Lucern	1	42	—	10	—	—	1	96	—	5	—	1	—	—	—	—	3	220	2	—
Uri	1	91	—	8	—	—	—	60	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	220	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	1	105	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	56	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	18	—	3	—	—	1	28	9	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1	128	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	1	126	3	9	—	—	1	102	51	7	—	—	1	—	46	—	—	157	3	3
Baselst.	1	251	—	40	—	—	1	—	149	3	3	4	—	—	46	—	—	—	—	—
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	118	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	21	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	36	—	3	—	—	1	21	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	1	90	—	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	86	—	2	—	—	1	166	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	6	269	27	3	—	—	3	166	6	3	3	—	3	—	33	—	1	37	3	4
Aargau	1	62	—	6	—	—	1	52	29	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	159	—	11	—	—	1	41	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	42	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Wadt	23	1192	55	110	—	—	—	40	31	3	7	—	—	—	56	—	—	1485	18	50
Wallis	1	28	—	7	—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	67	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	74	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	—	—	—
Genf	1	63	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	53	3571	134	286	51	14	24	1587	1004	127	11	56	16	293	406	36	16	27	31	22

¹⁾ Lehrer bei den andern Abteilungen gezählt. ²⁾ Siehe Realgymnasium. ³⁾ Siehe Literargymnasium. ⁴⁾ Siehe selbständige Handelsschulen. ⁵⁾ Technische Abteilungen. ⁶⁾ Sekundarlehreramtsschule. ⁷⁾ Sämtliche Ecoles supérieures de jennesfilles des Kantons Waadt mit allen Abteilungen. ⁸⁾ Inklusive drei Handelsabteilungen an Sekundarschulen.

4. a) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Lehrerseminarien ¹⁾						Handels- und Verkehrsschulen ²⁾						Techniken			
	Schüler		Lehrer				Schüler		Lehrer				Schüler		Lehrer	
	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer
Zürich	1	62	11	15	—	3	—	—	—	—	—	—	1	433	55	38
Bern	4	202	91	25	3	23	119	76	—	9	—	—	2 ⁸	758	37	45
Luzern	3	75	75	16	11	7	57	96	—	11	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	26	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	4	33	165	9	24	14	51	35	—	8	—	—	1	176	—	14
Freiburg	1	90	—	12	—	—	86	101	—	5	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	205	27	—	2 ²	—	4 ²	—	—	—	—
Baselstadt	1 ¹	7 ³	8 ³	2 ⁷	—	4 ⁷	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	80	22	14	—	7	144	88	—	9	—	5	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	24	—	—	16	—	1	—	—	—	—
Aargau	2	115	101	11	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	1	76	15	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	16	42	6	6	—	102	39	—	14	—	1	—	—	—	—
Vaud	1	94	127	16	8	2	551	314	—	50	—	7	—	—	—	—
Wallis	3	70	80	20	9	—	—	76	—	5	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	—	—	—	—	—	—	748	422	—	57	—	30	24	75	—	7
Genève	—	—	—	—	—	—	267	234	—	9	—	9	16	154	—	9
Total	24	946	737	160	64	73	2354	1508	184	41	57	—	7	1596	92	104
																27

¹⁾ Bei der Benützung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. ²⁾ Lehrer bei der Realschule gezählt. ³⁾ Nur Lehramtskandidaten für den Primarunterricht. Dazu kommen 11 Kandidaten und 5 Kandidatinnen für den Sekundarunterricht, 15 Schülerinnen des Kindergartencurses, 16 Schülerinnen des Arbeitslehrenkurses, 12 Kandidatinnen für Koch- und Hauswirtschaftsunterricht. ⁴⁾ Schulen für Elektrotechnik (Uhrmacher- und Mechanikerabteilungen ausgeschlossen). ⁵⁾ Siehe pädagogische Abteilungen. ⁶⁾ Ecole des Arts et métiers. ⁷⁾ Die übrigen Lehrer unterrichten auch an andern Anstalten und sind dort gezählt. ⁸⁾ Mit den gewerblichen Abteilungen. ⁹⁾ Siehe Literargymnasium.

4. b) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Gewerbeschulen						Kunstgewerbeschulen						Metallarbeitschulen				Uhrmacherschulen						
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			
		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer		männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer			männlich	weiblich		Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs-lehrer			
Zürich	1 ¹	— ²	— ²	— ²	— ²	— ²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1 ¹	155	—	21	—	—	1	15	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lucern	1	52	—	1	—	—	1	173	44	7	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	49	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	1	3267	248	27	1	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	— ²	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	1	76	—	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	34	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	66	20	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	1 ⁵	492	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	8	4191	268	65	1	85	4	263	112	14	1	5	11	792	66	27	9	545	139	73	2	25	—

¹⁾ Lehrwerkstätten. ²⁾ Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen. ³⁾ Siehe Technikum. ⁴⁾ Siehe Literaturgymnasium. ⁵⁾ Ecole professionnelle pour garçons.

4. c) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Schulen für Textilarbeiten					Holzschnitzerei-, Töpfereischulen					Landwirtschaftliche Schulen							
	Schüler		Lehrer			Schüler		Lehrer			Winterschulen		Ackerbauschulen					
	männlich	weiblich	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Lehre- rinnen	Hilfs- lehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfs- lehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Hilfs- lehrer
Zürich	1	40	—	4	—	—	2	—	—	—	6	240	14	67	1	28	4	5
Bern	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5 ⁵	467	28	22	1	35	7 ¹	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	123	8	5	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	77	2	2	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	1	6	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	8	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	78	2	9	—	85	7	3
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	32	2	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	37	2	8	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	44	2	16	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	3	101	185	9	3	3	—	—	—	—	1	86	4	9	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68	6	5	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	89	6	3	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	83	5	5	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	31	4	1	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	121	5	16	1 ⁶	25	—	10
Waadt	—	—	—	—	—	—	19	—	2	1	2	83	17 ²	8	—	6	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	4	—	1	37	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3 ³	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	4	141	185	13	3	3	43	5	7	—	1	1756	118	190	6	216	18	25

¹⁾ Die Hauptlehrer der Landwirtschaftlichen Schule Rätti und der Ackerbauschule Rätti sind dieselben. ²⁾ Inklusive 10 Hilfslehrer. ³⁾ Lehrer bei andern Anstalten gezählt. ⁴⁾ Siehe Winterschulen. ⁵⁾ Inklusive Alpwirtschaftliche Schule Brienz. ⁶⁾ Ecole de technique agricole.

4. d) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen						Weibliche Berufsbildung						Musikschulen (öffentliche und private)												
	Molkereischulen			Gartenbauschulen			Haushaltungsschulen			Frauenarbeitsschulen			Schüler (männlich weiblich)			Lehrer (Lehrer Lehrerinnen)									
	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler männlich weiblich	Lehrer	Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer	Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer													
Zürich . . . Bern . . . Luzern . . . Uri . . . Schwyz . . . Obwalden . . . Nidwalden . . . Glarus . . . Zug . . . Freiburg . . . Solothurn . . . Baselstadt . . . Baselst. . . Schaffhausen . . . Appenzell A.-Rh. . . Appenzell L.-Rh. . . St. Gallen . . . Graubünden . . . Aargau . . . Thurgau . . . Tessin . . . Vaudt . . . Wallis . . . Neuenburg . . . Genf. . . Total	1 — — — — — — — 1 — — — — — — — — — — — — — — — — — — 3	70 — — — — — — — — 32 — — — — — — — — — — — — — — — — — 130	10 — — — — — — — — 3 — — — — — — — — — — — — — — — — — — 18	3 — — — — — — — — 2 — — — — — — — — — — — — — — — — — — 11	1 — 4	49 — — — — — — — — — — — — — — 33 — — — — — — — — — — — — — 148	— — — — — — — — — — — — — — — 1 — — — — — — — — — — — — — — 21	4 — — — — — — — — — — — — — — 9 — — — — — — — — — — — — — 38	— 2	3 — 6	2 31 4 — — — — — — 25 1 1 1 1 1 — — — — — — — — — — — — — — — 78	163 138 150 — — — — — — 109 18 2613 — — 27 — — — — — — — — — — — — — — 6494	8 3 2 — — — — — — 3 — 1 — 2 — — — — — — — — — — — — — — 25	23 9 13 — — — — — — 10 2 30 — 4 — — — — — — — — — — — — — — 257	9 7 — — — — — — — 6 5 45 — 4 — — — — — — — — — — — — — — — 113	1 1 1 — — — — — — 4 — 1 ²) — — — — — — — — — — — — — — — 19	1059 951 ⁴ 391 — — — — — — 220 — ² — ² — — — — — — — — — — — — — — — — 6640	3 — — — — — — — — 1 — — — — — — — — — — — — — — — — — — — 5	25 15 6 — — — — — — 10 — ² — ² — — — — — — — — — — — — — — — 149	— 4 1 — — — — — — 2 — ² — ² — — — — — — — — — — — — — — — — 59	2 1 3 — — — — — — 1 — 2 — — — — — — — — — — — — — — — — — 13	524 186 213 — — — — — — 104 434 — — 208 ⁸ — — — — — — — — — — — — — — 3091	859 226 74 — — — — — — 200 736 — — — — — — — — — — — — — — — — — 2583	59 18 12 — — — — — — 11 44 — — 5 — — — — — — — — — — — — — — 243	13 11 2 — — — — — — 5 29 — — 1 — — — — — — — — — — — — — — 131

¹⁾ Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen. ²⁾ Schüler und Schillerinnen. ³⁾ Inklusive 845 Kurstochter. ⁴⁾ Siehe Literaturymnasium.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten										Schulen in Erziehungsanstalten (Rettungsanstalten)									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich	4	3	1	—	8 ¹	—	82	—	5	7	57	2	4	—	15	248	162	22	16	1
Bern	—	—	—	—	—	170	—	—	—	—	176	7	9	10	4 ²	95	122	4	12	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	256	146	4	9	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	8	3	—	—	10	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	28	15	5	1	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	2	4	2	3	57	32	3	1	—
Baselrand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	2	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	23	—	1	5	87	48	6	4	—	—	—	—	—	8	157	96	9	4	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	43	1	3	—	1	45	20	3	—	—
St. Gallen	59	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	353*)	—	7	7	—
Graubünden	56	29	2	2	—	—	—	—	—	—	21	1	2	1	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	53	80	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	8	120	116	7	8	—	42	1	1	—	1	22	—	6	—	—
Vaud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	44	29	2	1	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	37	56	—	—	2	40	25	—	—	—	15	1	2	—	1	—	—	—	—	—
Total	11	190	7	7	37	487	364	20	26	16	393	153	25	13	51	1346	599	69	50	—

*) Knaben und Mädchen. *) Wovon 6 Anstalten staatlich unterstützt. *) Mit staatlicher Unterstützung.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich	—	—	—	—	2	54	44	—	10	1	50	43	7	9	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	—	21	89	49	—	3	1	96	—	5	5	21	20	95	3	10	—
Lucern	3 ²	111	118	4	—	—	—	—	—	1	51	56	2	9	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	11	22	12	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	3	25	30	—	1	21	23	1	5	—	—	—	—	—	1	15	16	—	5	—
Solothurn	—	—	—	—	2	58	47	—	—	—	—	—	—	—	2	25	22	5	3	—
Baselstadt	1	24	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst.	1	17	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	12	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—	2	97	60	3	14	—	—	—	—	—	2	56	55	7	4	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	20	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	2	213 [*]	—	—	7	—	—	—	—	—	—	79 [*]	—	1	8	—
Thurgau	—	—	—	—	1	21	23	1	2	—	—	—	—	—	1	10	12	1	2	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaud	—	—	—	—	3	140	100	1	10	1	19	13	2	2	1	11	5	1	4	—
Valais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	1	29	—	2	—	—	—	—	—	1	5	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	12	245	211	11	16	715	358	12	58	5	221	113	16	26	11	216	205	17	36	—

* Knaben und Mädchen. ¹⁾ Mit staatlicher Unterstützung. ²⁾ Inklusive eine Schule für Schwerhörige und Stotterer.

6. Hochschulen.
a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät												
	evangel. theol.			kath. theol.			m.			w.			medizin. Abt.			vet.-med. Abt.			Zahnarztschule			I. Sektion (philos.-hist.)			II. Sektion (math.-naturw.)						
	m.		w.	m.		w.	m.		w.	m.		w.	m.		w.	m.		w.	m.		w.	m.		w.	m.		w.				
	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H	I	H			
	45	26	2	50	—	—	494	36	48	7	287	39	62	76	44	1	—	1	93	—	22	—	178	112	93	508	177	33	30	18	
Zürich . .	27	—	1	—	10	1	533	26	20	1	216	2	23	1	62	—	—	—	66	—	6	—	150	47	64	163	187	15	29	9	
Bern . . .	—	—	—	—	246	28	131	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	6	34	35	95	1	12	1	
Freiburg .	35	—	2	—	—	—	126	—	5	—	319	—	41	—	—	—	—	—	22	—	4	—	277	—	24	—	218	—	37	—	
Basel ²⁾ . .	17	6	—	2	—	—	241	29	13	4	136	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	104	105	63	86	272	6	21	—	2	
Lausanne .	14	—	—	—	—	—	89	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	43	26	122	43	3	6	2	—	
Neuenburg .	22	2	7	6	—	—	410	24	82	22	184	1	21	1	—	—	—	—	46	—	8	—	49	28	63	88	103	15	36	12	—
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern (kath.- theol. Fakultät)	—	—	—	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	160	34	12	58	344	29	2024	120	177	38	1142	42	167	78	106	1	—	1	227	—	40	—	863	341	367	1002	1095	73	171	42	—

St. Gallen.

Handelshochschule 1079 Studenten und Hörer, 116 Studentinnen und Hörerinnen, 18 Haupt- und 25 Hilfslehrer.

I = Immatrikulierte. H = Hörer. ¹⁾ Christkatholisch. ²⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. Total 286.

6. Hochschulen.
 b) Nach der Heimatzugehörigkeit. *)

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantons- bürger	Ander Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Ander Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Ander Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Ander Schweizer	Ausländer
Zürich	17	19	11	199	247	96	148	306	54	157	218	103
Bern	24	10	4	256	241	56	152	153	68	240	154	36
Freiburg	6	84	156	30	75	30	—	—	—	33	133	55
Basel	9	14	14	80	36	15	98	159	129	231	171	154
Lausanne	13	4	—	69	62	123	48	67	41	139	148	173
Neuenburg	5	9	—	47	22	25	—	—	—	57	31	12
Genf	6	7	16	70	77	345	46	97	116	69	69	113
Luzern	36	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	116	199	201	751	760	690	492	782	408	926	924	646

*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt.

c) Zahl der Dozenten am Schluss des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät				Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät			
	Ordinarii	Extr. Ord.	Tit.-Prof.	Privat- dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr. Ord.	Tit.-Prof.	Privat- dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr. Ord.	Tit.-Prof.	Privat- dozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr. Ord.	Tit.-Prof.	Privat- dozenten und Lektoren
Zürich	3	4	—	1	2	2	1	6	18	2	8	30	5	10	2	18
Bern	4	2	—	3	1	8	3	12	17	2	10	43	7	10	1	26
Freiburg	4	10	—	7	4	1	—	1	20	—	—	6	18	1	—	8
Basel	5	3	—	3	3	2	—	1	9	—	—	16	9	14	—	29
Lausanne	3	—	—	7	3	14	—	2	5	—	2	14	2	35	3	11
Neuenburg	6	—	—	11	3	—	1	2	2	—	5	24	2	6	—	14
Genf	4	—	—	9	4	—	1	6	11	—	—	25	2	3	5	30
Luzern	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	35	19	11	12	17	27	8	26	60	16	51	127	44	79	8	136

S = Schweizer. A = Ausländer. — ¹⁾ Und ein Honorar-Professor. ²⁾ Und zwei Honorar-Professoren. ³⁾ Und drei Honorar-Professoren. ⁴⁾ Und vier Honorar-Professoren.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergeldansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1928.
1. Primarschule.

Kantone	Lehrer					LehrerInnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	12	30	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12	900 ¹⁴	2850 ¹⁶	1500	4350 ¹⁶	12	900 ¹⁴
Luzern	3200 ¹³	1200	4400 ¹³	12	—	3000 ¹³	1200	4200 ¹³	12	—
Uri	3000 ² —3600	100—1000	4600	16	600 ¹⁴	1000—2700	100—1000	3700	16	600 ¹⁴
Schwyz	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15	—	2000 ¹⁹	1000	3000 ¹⁹	15	—
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	20	2000 ¹¹	—	—	—	20
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24	1200 ¹²	—	—	—	24
Glarus	3500	1200	4700	18	28	3500	1200	4700	18	28
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16	—	3000 ²²	750	3750 ²²	16	—
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16	25	2500—3500 ²⁴	800	3300—4300	16	25
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12	30	3200 ³	1000	4200	12	24
Baselst.	6200 ⁴	2800	9000	16	30	5000 ⁵ u. ⁴	2250	7250 ⁵ u. ⁴	15	25 ⁵
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	3200 ⁷	1800	5000 ⁷	12	18
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer				
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt 3000—4000, Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar									
Appenzell I.-Rh.	2700 ⁸	500	3200 ⁸	16	—	2050 ⁹	100	2150 ⁹	—	—
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20	33	3170 ²⁷	1000	4000	20	33
Gränbünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9	28	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				
Aargau	3800	1800	5600	16	27	3600	1800	5400	16	27
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30	2500—4000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15	30
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	3800—5200 ³⁰	12	28	2500—3900 ³⁰	800	3300—4700 ³⁰	13	28
Waadt	4130—4314	378—2346	6660	18	33	3486—3680	238—1416	5096	18	28
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 35—75	Pro Monat 340	20	30	Pro Monat 180	Pro Monat 35—75	Pro Monat 330	20	30
Neuenburg	4000—4800 ³²	2400	7200 ³²	20	22	3300—3600 ³²	1200	4800 ³²	20	20
Genf	4000 ³³ —5200 ³⁴	800 ³³ —2400 ³⁴	4800—7600 ³⁵	4—12	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer				

Aus drucktechnischen Gründen mußten die Anmerkungen zu dieser Tabelle auf die folgende Seite gelegt werden.

¹⁾ Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens dem Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. ²⁾ Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. ³⁾ Dazu Wohnung und Holz. ⁴⁾ Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. ⁵⁾ Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. ⁶⁾ Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. ⁷⁾ Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder entsprechende Vergütung, sowie besondere Entschädigung für Fortbildungsschule und Turnunterricht. ⁹⁾ Weltliche Lehrerinnen; Naturalleistungen oder entsprechende Entschädigungen wie die Lehrer. ¹⁰⁾ Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. ¹¹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. ¹²⁾ Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. ¹³⁾ Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1800 Wohnungsentschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. ¹⁴⁾ Im Jahr. ¹⁵⁾ Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁶⁾ Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁷⁾ Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. ¹⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. ¹⁹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. ²⁰⁾ Kommunal geregelt. ²¹⁾ Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5%. ²²⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungsentschädigung. Dazu vergleichende Bemerkung 21. ²³⁾ Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zulagen. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zulagen für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zulagen. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. ²⁴⁾ Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zulagen. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. ²⁵⁾ Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. ²⁶⁾ Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. ²⁷⁾ ^{5/6} der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. ²⁸⁾ Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. ²⁹⁾ Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. ³⁰⁾ Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). ³¹⁾ Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und monatliche Zulage von Fr. 30. ³²⁾ Von 1929 an Abbau aufgehoben. ³³⁾ Sousrégents und Sousrégentes. ³⁴⁾ Régents und Régentes. ³⁵⁾ Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Spezialklasse und der Classe complémentaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. ³⁶⁾ Besoldungsabbau von 6% bis Ende Dezember 1929. ³⁷⁾ Die Schulverordnung schreibt nur die Minimalgehälter vor. Die tatsächlichen Besoldungen überschreiten das Minimum wesentlich.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1928.
2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen.

151

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich . . . *	4800 ¹	1200	6000 ¹	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern. . . *	5000	1500	7000	12	1000-1200 ¹¹	4700	1500	6700	12	1000-1200 ¹
Luzern	4000	1200	5200 ¹⁰	12	—	3800	1200	5000 ¹⁰	12	—
a) Sekundarschulen .	5500	2000	7500	12	—	—	—	—	—	29
b) Mittelschulen .										—
Uri	Nicht staatlich fixiert, den Gemeinden anheimgestellt									
Schwyz. . . *	3800 ¹²	1000	4800 ¹²	15	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . *	4500 ¹³	1200	5700	18	30	—	—	—	—	—
Zug *	4400 ²³	1000	5400 ²³	16	—	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16	—
Freiburg . . . *	4800	1200	6000	16	24	3600	800	4400	16	24
Solothurn . . **	4800 ²	1000	5800	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Baselstadt. . ***	7200	bis	10,200	16	26	5600 ³	bis	8100 ³	15	24 ³ 27 ³
Baselland										
a) Sekundarschule .	4600 ^{3a}	1800	6400 ^{3a}	12	28	4300 ⁴	1800	6100 ⁴	12	28
b) Bezirksschule .	4600 ¹⁵	1800	6400 ¹⁵	12	28	—	—	—	—	32
Schaffhausen . .	5000	1200	6200	15	30	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Appenzell A.-Rh.						Grundgehalt 4200—5200, Zulagen 500—1600				
St. Gallen . .	4700 ¹⁶	1000	5700 ¹⁸	20	—	3916 ¹⁷	1000	4750 ¹⁸	20	—
Graubünden . .	3400 ¹⁹	400	3800 ¹⁹	9	—	—	—	—	—	33
Aargau . . . **	5200	1800	7000	16	24	4900	1800	6700	16	24
Thurgau . . .	4500—6600 ²⁰	200—1000	—	15	33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Tessin	5000	2000	7000	16	28	4000	2000	6000	16	28
Waadt	6500/7500	3500	11000	16	25	5000	2000	7000	16	25
Wallis	125—250 pro Wochenstunde ²¹	7	320 ⁵ 270 ⁶	—	25	—	—	—	—	30
Neuenburg . .	240 ⁵ 220 ⁶	jährlich 2%	9994 ²²	12	26	210 ⁵ 190 ⁶	7	260 ⁵ 230 ⁶	7	—
Genf 24	8060 ²²					Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				

^{*)} Sekundarschule. ^{**)} Bezirksschule. ^{***)} Mittelschule. — ¹⁾ Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens den Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jahreswohnung zu entsprechen hat. ²⁾ Dazu Holz. ³⁾ Für die Klassen- und Fachlehrerinnen. ^{3a)} Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800-1400. ⁴⁾ Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400-700. ⁵⁾ Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. ⁶⁾ Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. ⁷⁾ Gemeindezulagen. ⁸⁾ Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ⁹⁾ Nur kommunal geregelt. ¹⁰⁾ Dazu freie Wohnung oder Fr. 301-1000 Wohnungsentchädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. ¹¹⁾ Im Jahr. ¹²⁾ Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. ¹³⁾ Dazu Wohnung oder Wohnungsentchädigung. ¹⁴⁾ Wohnungsentchädigung inbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. ¹⁵⁾ Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. ¹⁶⁾ Bei definitiver Anstellung. ¹⁷⁾ Die Lehrerinnenbesoldung beträgt 1/6 der Lehrerbesoldung. ¹⁸⁾ Dazu Kompetenzen. ¹⁹⁾ Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. ²⁰⁾ Faktische Barbesoldungen ohne Dienstzulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3300 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ²¹⁾ Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahre etc. Regelung alle 4 Jahre. ²²⁾ Division interieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 310 pro Stunde. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. ²³⁾ Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. ²⁴⁾ Besoldungsabbau von 6% bis Ende Dezember 1929.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1928.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.		Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht	7940	bis	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Kantonsschule und Tech- nikum Winterthur . . .						
Höhere Töcherschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	bis	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	} ohne Exkurs. u. Demonstrat.
Landwirtschaftl. Winter- schulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungs- schulen	—	—	10500—11200	—	28	
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Bern.						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	2400	9600	12	22	28
b) Progymnasium	6800	2400	9200	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	2400	9600 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	1800	7800	12	20	26
Gymnasium Bern und Ober- abt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	12	—	—
b) Lehrerinnen	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirt- schaftslehrer	6600	"	9000	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule	7000	2200 ⁹⁾	9200	12	—	24
Kunstgewerbeschule	6000	2000 ⁹⁾	8000	12	—	24
Lehrerseminar	6000 ⁸⁾	1500 ⁹⁾	7500 ⁸⁾	—	—	—
Landwirtschaftl. Winter- schulen	5000 ¹⁰⁾	bis	7000 ¹⁰⁾	—	—	—
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus . . .	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschaftl. Winter- schule	5000	2000	7000	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinderegelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung. ⁹⁾ Dazu Kinderzulage von Fr. 50 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. ¹⁰⁾ Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1928.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	—	—	—
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	—	—	—
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule:						
a) Lehrer	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Elementar-Fachunter- richt	7600	3000	10600	16	26	30
2. Höherer Unterricht . .	8000	3200	11200	18	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Leh- rerinnen für gewerbliche Kunstfächer etc.	5600	2500	8100	15	24	28
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1200	8000 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5%. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dez. 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höhern Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800—8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000—9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Glätten Fr. 4200—6400, im Weißnähen, Flecken etc., Kochen Fr. 5000—7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allg. Gewerbeschule. ⁸⁾ Teuerungszulage Fr. 750.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1928.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule } Lehrerseminar } Verkehrsschule }	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Graubünden.						
Kantonsschule	6500	bis 2000	8500	12	30	30
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrer- seminar	6000	2000	8000-8500 ²⁾	10	26	
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500-7000	2000	6500-9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
Waadt.	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
Wallis.						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾			—	25
Neuenburg.						
Mittelschulen ⁴⁾	300-400	Fr. für die Wochenstunde ⁵⁾				
Gymnase cantonal	400 ⁶⁾	25 ⁶⁾	—	11	—	24
Ecole normale cantonale	400 ⁷⁾	25 ⁷⁾	—	11	—	24
Genf. ¹³⁾						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne . . ⁸⁾	8400 ¹¹⁾	jährlich 2%	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure . ¹⁰⁾	8800 ¹²⁾	jährlich 2%	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ Abzug von 4% für die Beamtenpensionskasse. ²⁾ Personalzulagen Rönnen bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Regelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Gemeindeanstalten. ⁵⁾ In einigen Gemeinden Pauschalbesoldung. ⁶⁾ Wochenstunde. ⁷⁾ Wochenstunde für die Hauptlehrer; Speziallehrer: Grundgehalt: Wochenstunde Fr. 350, Zulage Fr. 25; Speziallehrerinnen: Grundgehalt: Fr. 320, Zulage Fr. 25. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 10 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Temporärer Besoldungsabbau von 6% (bis Ende Dez. 1929).

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staate bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.¹⁾ — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung²⁾ auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

¹⁾ Abgeändert am 19. Mai 1926.

²⁾ Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbessoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919).

Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	200.—
"	7.— 9. "	" "	400.—
"	10.—12. "	" "	600.—
"	13.—15. "	" "	800.—
"	16.—18. "	" "	1000.—
Vom	19. "	an "	1200.—

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im	4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	5.—	(für die wöchentliche Jahresstunde)
"	7.— 9. "	" "	10.—	" "
"	10.—12. "	" "	15.—	" "
"	13.—15. "	" "	20.—	" "
Vom	16. "	an "	25.—	" "

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschluß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80.000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100.000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbessoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehälter, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . .	200	„ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13. „ . . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	" 200.—	" 350.—	" 450.—
10 und mehr	" 200.—	" 450.—	" 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagejahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagejahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	" 450.—	" 900.—
" 700,000— 900,000	" 400.—	" 800.—
" 900,000—1,200,000	" 350.—	" 700.—
" 1,200,000—1,500,000	" —	" 600.—
" 1,500,000—2,000,000	" —	" 500.—
" 2,000,000—2,500,000	" —	" 400.—
" 2,500,000—3,000,000	" —	" 300.—
" 3,000,000	" —	" 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4: An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträge des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus (Art. 3).

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

Kanton Waadt.

Revisionsgesetz (vom 8. Dezember 1920), mit Abänderungen. Primarlehrerschaft und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Besoldungen werden erhöht durch staatliche Dienstalterszulagen (Art. 72). Durch Gesetz vom 12. Dezember 1922 ist eine Reduktion der Gesamtbesoldungen, abzüglich Fr. 1600.—, um 8 % erfolgt. Sie wird proportional auf die Gemeindebesoldung und die staatlichen Zulagen verteilt. (Zirkular der Erziehungsdirektion vom 8. Januar 1923.)

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.
